

Wochenschau der



Herstellung echter Silberwaren wird eingeschränkt!

Im „Reichsanzeiger“ Nr. 80 ist die Anordnung Nr. 9 die Überwachungsstelle für Edelmetalle (Regelung der Herstellung echter Silberwaren) vom 9. April 1937 veröffentlicht:

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) in Verbindung mit der Verordnung über die Errichtung der Überwachungsstelle für Edelmetalle vom 12. Juli 1935 („Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger“ Nr. 164 vom 17. Juli 1935) wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers angeordnet:

Als echte Silberwaren oder echte silberne Gegenstände im Sinne dieser Anordnung gelten sämtliche Waren und Gegenstände aus Silber mit einem Feingehalt von mindestens $\frac{800}{1000}$.

Mit Ausnahme der in den §§ 3 und 4 genannten Gegenstände ist die Herstellung echter Silberwaren und echter silberner Gegenstände

- a) mit einem Feingehalt von mehr als $\frac{835}{1000}$,
- b) mit einem Feinsilberinhalt von mehr als 900 g für den einzelnen Gegenstand bei handwerklicher Verarbeitung,
- c) mit einem Feinsilberinhalt von mehr als 800 g für den einzelnen Gegenstand bei industrieller (fabrikmäßiger) Verarbeitung

verboten.

Echt silberne Tafelbesteckteile dürfen nur mit einem Feingehalt von höchstens $\frac{800}{1000}$ und in einer Stärke bis höchstens 800 g (Basis 1 Dutzend Eßlöffel) hergestellt werden.

Die Herstellung folgender Gegenstände in echt Silber ist verboten:

a) Allgemein: Tafelaufsätze, Suppenterrinen, Bowlen, Wein- und Sektkühler, Eiseimer, Flaschenunterseher, Flaschenständer, Flaschenhalter, Toastständer, Servierbretter als Einzelteile, Damenhandtaschen, Stock- und Schirmgriffe.

b) Bei industrieller (fabrikmäßiger) Herstellung: Pokale, Sektkühler, Cocktailmischer, Wein- und Wasserkannen, Kaffeemaschinen, Samoware, Tee- und Kaffeedosen, Essig- und Olivenagen, Bratenglocken, Schreibzeuge, Lampen, Waschtischgarnituren, Toilettenstehspiegel, Statuetten, Blumentöpfe, Zigarrenabschneider.

Die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 4 gelten nicht für Auslandsaufträge.

In besonders begründeten Einzelfällen kann die Überwachungsstelle für Edelmetalle auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen.

Die Anträge sind der Überwachungsstelle für Edelmetalle über die zuständige Organisation der gewerblichen Wirtschaft einzureichen.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung fallen unter die Strafvorschriften der §§ 10, 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934.

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger“ in Kraft. (VI 1/6947)

Silberanmeldung

Wer Silber gewerbsmäßig be- oder verarbeitet oder mit Silber handelt, ist verpflichtet, nach Maßgabe der Anordnung der Überwachungsstelle für Edelmetalle Meldung zu erstatten. Die hierzu notwendigen Formulare sind nicht bei den Fachgruppen oder bei dem Reichsinnungsverband zu erhalten, sondern bei der für jeden Anmeldepflichtigen zuständigen Handwerks- oder Handelskammer.

Grundsätzlich wird in der Anordnung Nr. 7 nur der Gewerbetreibende in Anspruch genommen, in keinem Falle der Privatmann.

Für den Einzelhändler ergibt sich eine Zweifelsfrage, ob er zu einer Anmeldung verpflichtet ist, dann, wenn er Silber seinem Fabrikanten zur Herstellung silberner Gegenstände oder Geräte ins Depot gibt.

In der Praxis hat sich seit der Silberverknappung die Übung herausgestellt, daß der Einzelhändler seinem Fabrikanten Silber verkauft mit der Auflage, diese Menge dem Einzelhändler zu reservieren und Aufträge aus dieser zu befriedigen.

Sofern der Einzelhändler dem Fabrikanten das Silber verkauft, so daß dieses Silber in das Eigentum des Fabrikanten übergegangen ist, er es lediglich für den Einzelhändler in Verwahrung genommen hat, ist der Einzelhändler nicht verpflichtet, eine Bestandsmeldung für dieses Silber der Überwachungsstelle zu erstatten.

Ist jedoch eine bestimmte Silbermenge dem Fabrikanten lediglich übergeben und nicht verkauft, ist diese Menge im Eigentum des Einzelhändlers verblieben; dann ist der Einzelhändler verpflichtet, der Überwachungsstelle für Edelmetalle die in der Anordnung Nr. 7 festgesetzte Bestandsmeldung zu erstatten. (VI 1/6948)

Bernsteinabzeichen zum Handwerkertag Frankfurt (Main)

Zu dem Handwerkertag wird ein Bernsteinabzeichen herausgebracht, welches in den Werkstätten der Norddeutschen Bernsteinindustrie in einer Auflage von mehreren Millionen Stück gearbeitet ist. Die Unterlage zeigt entweder eine unregelmäßige Form, flaches Naturbernsteinstück, oder eine Bernsteinplatte in runder bzw. eckiger Form. Die Auflage ist versilbert und zeigt

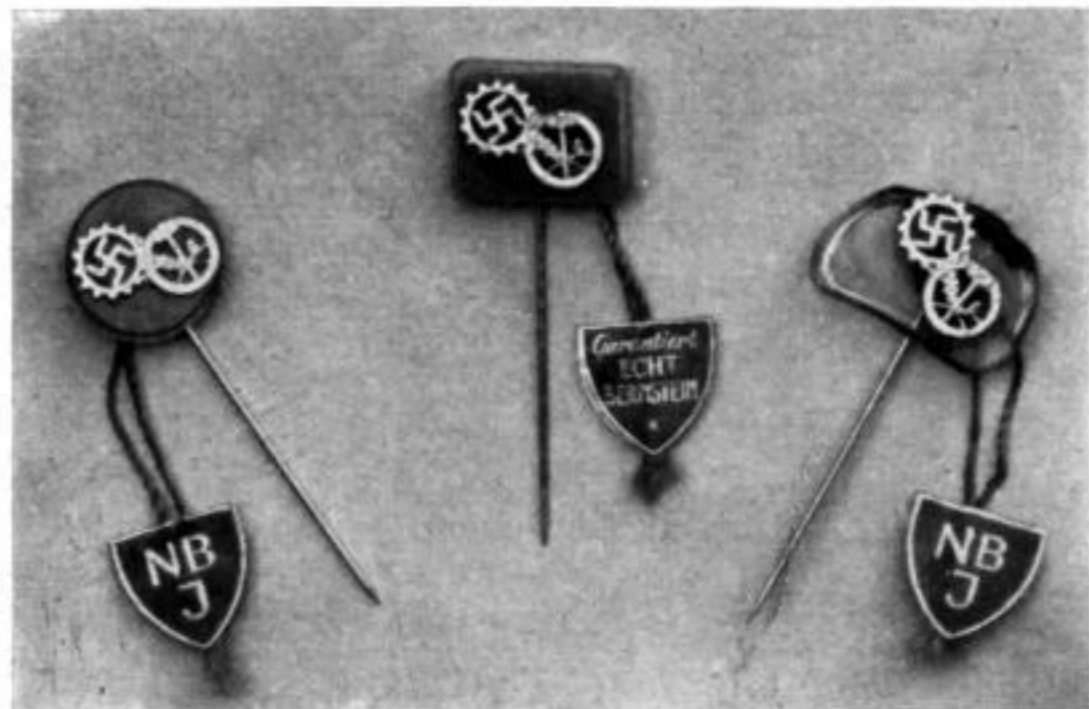


Foto: Norddeutsche Bernstein-Industrie

das Rad der DAF. und das Handwerkerabzeichen. Bereits jetzt werden die Abzeichen in allen Gauen Deutschlands verkauft und getragen. Meister, Lehrling und Geselle, kurz, jeder zum Handwerk Gehörige, wird durch das Tragen dieses Abzeichens seine Zugehörigkeit zum Handwerk zeigen. Die Wahl eines Bernsteinabzeichens soll die Propaganda und den Gedanken an das Samlandgold aus deutscher Erde stärken und das Augenmerk der deutschen Volksgenossen darauf lenken, welche wertvolles deutsches Kulturgut durch Bernstein in seinen neuen Formen gegeben wird. (VI 1/6935)

Sowjet-Urlaub Schweizer Uhrenarbeiter nach Geiselsystem

Schon seit Jahren will die Sowjetregierung eine Uhrenindustrie entwickeln. Sowjetagenten wurden beauftragt, Facharbeiter zur Auswanderung nach der Sowjetunion zu veranlassen. Diese Versuche stießen auf den Widerstand der Industriellen und auch vernünftiger Arbeiter, die davon eine Schädigung der Uhrenaufuhr befürchteten. Jetzt ist es einem Kommunisten, einem ehemaligen städtischen Beamten in Biel, gelungen, eine Anzahl Arbeiter mit ihren Familien, insgesamt 200 bis 300 Personen, zur Auswanderung zu bewegen. Sie sind dieser Tage nach Samara an der Wolga abgereist, wo eine große Uhrenfabrik errichtet werden soll. Im Arbeitsvertrag wird für jedes zweite Jahr ein Heimaturlaub von einem Monat für eines der Familienmitglieder zugesichert, während die übrigen in der Sowjetunion bleiben müssen, offenbar als Geiseln für die Rückkehr des Beurlaubten. In einigen Wochen soll ein zweiter Transport von Auswanderern abgehen, und in kommunistischen Kreisen trägt man sich mit der Hoffnung, daß es gelingen werde, nach und nach 10000 Mann nach Sowjetrußland zu schaffen. (VI 1/6942)

Außergewöhnliche Übersetzung im Einzelhandel bei Warenknappheit?

Die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in der Reichswirtschaftskammer befaßte sich auf Grund einer ihr zugegangenen Zuschrift mit der Frage, ob eine Knappheit der für den betreffenden Geschäftszweig gehandelten Waren (z. B. Gold- oder Silberwaren oder Öle und Fette im Lebensmittel-einzelhandel) die Ablehnung von Anträgen nach dem Einzelhandelsschutzgesetz wegen außergewöhnlicher Übersetzung rechtfertigen kann. Die Arbeitsgemeinschaft verneint diese Frage mit folgender Begründung:

Der Begriff der außergewöhnlichen Übersetzung setzt voraus, daß durch die Vermehrung der vorhandenen Verkaufsstellen um eine weitere Verkaufsstelle desselben Handelszweiges für die Gesamtheit der für den Absatz in einer bestimmten Gegend in Betracht kommenden Geschäfte eine Nollage begründet wird,